

SATZUNG

des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 86) wird die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt: Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen: "Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch" und hat seinen Sitz in Haseldorf im Kreis Pinneberg.

Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

Der Verband ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Deichkommunen "Moorrege-Klevendeich", "Haselau", "Haseldorf", "Hetlingen" und "Holm".

2. Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Pinnau

3. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind folgende Sielverbände:

- "Moorrege"
- "Haselau-Haseldorf"
- "Hetlingen"

Der Verband kann weitere Mitglieder haben, die im Mitgliederverzeichnis aufzuführen sind. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand geführt und aufbewahrt.

2. Die Sielverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und Unterverbände des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch.

§ 3 (zu §§ 2, und 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.
2. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.
3. Schleusen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten und die Ausläufe der Schleusen und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.
4. Abwasserbeseitigung
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben und
7. Beratung der Mitgliedsverbände.

§ 3 a

Beratung der Mitgliedsverbände

1. Der Verband berät die angehörigen Sielverbände, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden. Der Vorstandsvorsteher oder der Stellver-

treter kann an den Sitzungen der Organe der Sielverbände teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

2. Der Vorstandsvorsteher ist zu allen Verbandsschauen und Sitzungen der Ausschüsse und der Vorstände der Sielverbände einzuladen.

§ 4 **(zu §§ 5, 6 WVG)**

Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.

2. Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsanlagen sind die für den Hochwasserschutz festgestellten und durch die Landesregierung genehmigten rechnerischen Abmessungen (Bestick).

3. Das Unternehmen ergibt sich aus dem z.Zt. geltenden Deichbestick, im einzelnen aus dem vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) Itzehoe aufgestellten Plan zur Verstärkung des Deiches im Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch vom 01.08.1953, dem I. Nachtrag vom 01.03.1956, dem II. Nachtrag vom 30.11.1957 und dem III. Nachtrag vom 01.02.1963, dem Plan für den Ausbau von Zufahrtswegen zu den Seedeichen für den Katastrophenschutz vom 23.02.1957, dem I. Nachtrag vom 08.06.1962 und dem II. Nachtrag vom 15.11.1962.

Das Unternehmen ergibt sich weiterhin aus dem Plan zur Abdeichung der Krückau- und Pinnau-Mündungsgebiete des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft in Itzehoe und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Glückstadt vom 13.11.1963, dem vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft aufgestellten Entwurf "Abdeichung der Krückau- und Pinnau-Mündungsgebiete vom 20.01.1965" sowie aus dem Plan des Bau-Ing. Georg Dauer, Norderstedt, zur Ausdehnung des beitragspflichtigen Gebietes des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch zu den Hochwasserschutzlasten vom 15.04.1967.

4. Die Unterlagen der Pläne und Nachträge gehen aus den jeweiligen Inhaltsverzeichnissen hervor. Das Bestick, die Pläne und Nachträge werden beim Vorstandsvorsteher bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

5. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer, aus dem deren Art, deren Maße, Unterhaltung und Betrieb und Nutzung ersichtlich sind, nebst Ausführungskarten, die vom Verband aufzustellen, auf dem Laufenden zu halten und wie die Pläne aufzubewahren sind.

§ 5 **(zu §§ 6, 33 WVG)**

Benutzung der Grundstücke

1. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Deich- und Hauptsielverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer der einzelnen Verbände nach § 2 sind verpflichtet, diese Maschinen -gleich welcher Art- auf ihrem Grundstück aufzunehmen und das Befahren sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes zu dulden.

2. Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen des Verbandes von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme von Grundstücken und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

3. Der Vorstandsvorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach Plänen und Mitgliederverzeichnissen zu den Sielverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder sowie auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizeiliche oder Umwelt- und Naturschutzvorschriften diesem entgegenstehen.

4. Die Unterhaltung der zweiten Deichlinie (Mitteldeich) obliegt grundsätzlich dem Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch.

Die Pflege des Deiches im Sinne des Absatzes 5 obliegt dem Eigentümer oder Nutzer. Ist er dazu nicht in der Lage oder nicht gewillt, hat der Deich- und Hauptsielverband die Pflege zu übernehmen.

Kommt der Nutzer seinen vertraglich festgesetzten Verpflichtungen sowie den Verpflichtungen des Abs. 5 auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nach, ist der Verband zur fristlosen Kündigung des Vertrages ohne Entschädigungspflicht berechtigt.

Für die Gräsung kann ein Zuschuss, der vom Verband festgesetzt wird, gezahlt werden.

Im Übrigen gilt für den Deich das Landeswassergesetz.

5. Zur Pflege des Deiches gehören:

1. Das Zudämmen von Löchern, die durch den gewöhnlichen Gebrauch, weidendes Vieh oder durch Ausspülung und Viehaustritt an Einfriedigungspfählen verursacht werden.

2. Rechtzeitiges Reinigen des Deiches von Treibsel aller Art.

3. Das Abmähen von Disteln und anderen den Graswuchs hemmenden Kräutern und das Einebnen von Maulwurfshügeln.

4. Die Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Einfriedigung und der rechtzeitige Abtrieb der gräsenden Tiere sowie die

Herunternahme derselben bei sichtbaren Trittschäden in zu nassen Jahreszeiten oder auf Anordnung des Verbandes. (Normaler Abtrieb ist der 1. Oktober, der Auftrieb der 15. April).

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

1. Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen und Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Besitzer der zu den angehörenden Sielverbänden gehörenden und an eine Verbandsanlage angrenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Unterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Unterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
3. Das an ein Gewässer grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
4. Innerhalb eines Streifens von 6,00 m von der oberen Böschungskante haben die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken diese so zu nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich ist.
In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Garten- oder Gerätehäuser, feste Einfriedigungen usw.) erstellt werden oder Anpflanzungen oder sonstige Nutzungen erfolgen, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke für die maschinelle Ausführung der Gewässerunterhaltung beeinträchtigen. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zugelassen, wenn die Unterhaltung im betroffenen Bereich für die Zukunft ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband sichergestellt ist.
5. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden.
Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
6. Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

7. Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

8. Viehtränken (Weidepumpen), Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserecht.

9. Die Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

10. Drainsläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainsläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsmäßigen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierungen können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

11. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
2. Die Vorsteher der Sielverbände, deren Gebiet an die Deiche grenzt wie auch die Deichgrafen, sind zu benachrichtigen und haben während der Deichschau in ihrem Abschnitt und zur abschließenden Besprechung anwesend zu sein.
3. Der Ausschuß wählt für die Dauer von einem Jahr Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand gewählter Schaubeauftragter.
4. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuß und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG)

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Ausschuß hat 7 Mitglieder und setzt sich aus den Mitgliedsverbänden wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder aus dem Sielverband Hetlingen
- 4 Mitglieder aus dem Sielverband Haselau-Haseldorf
- 1 Mitglied aus dem Sielverband Moorrege

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses werden in den einzelnen Mitgliedsverbänden durch den Ausschuß gewählt.

Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstand zurücktreten werden.

§ 10 (Zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der entsendenden Sielverbände gewählt.

2. Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest seiner Amtszeit Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(Zu §§ 25. 28 Abs. 6, 44. 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a) WVG.
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG.
13. Entscheidung über die vollständiges oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 100,00 € in besonderen Härtefällen.
14. Wahl von zwei Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung.

15. Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Pinnau.

§ 12

(Zu § 49 i.V.m. §§ 48, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses.

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er nimmt, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(Zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

1. Dem Vorstand gehören ein Vorsteher sowie 4 weitere Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder an. Es entfallen auf den

Sielverband Moorrege 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied

Sielverband Haselau-Haseldorf 2 ordentliche und 2 stellvertretende Mitglieder (je 1 Mitglied aus der Ducht Haselau und der Ducht Haseldorf)

Sielverband Hetlingen 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied.

Ein Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Oberdeichgraf".

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Verbandsausschuss zu beschließen hat. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO erhalten.

§ 15 (Zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes.

1. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder der dem Deich- und Hauptsielverband angehörenden Sielverbände, und zwar

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs, die oder der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebs ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

Die Vorsteher der Siederverbände können nicht auch zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

3. Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 (Zu § 53 WVG)

Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2010.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der Stellvertreter ein. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 17 (Zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe:
 - über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
 - über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
 - zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
 - einen Schaubeauftragten als Leiterin oder als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
 - Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
 - die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
 - die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,

- die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- Verträge ab einer Höhe von 2.500,00 €- außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
- über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einzustellen oder zu entlassen, einen Kassenverwalter zur Führung der Verbandskasse zu bestellen.
- eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
- die Jahresrechnung aufzustellen.
- Wahl der Wehrabschnittsleiter (Deichgrafen), die vom Ausschuß der einzelnen Siedelverbände vorzuschlagen sind.
- über Widersprüche zu entscheiden,
- über die vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu 100,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 18
(Zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19
(Zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

4. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 **(zu § 55 WVG)**

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 2.500,00 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 2.500,00 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

3. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21 **(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)**

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand, in der Verbandsversammlung und im Ausschuß, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

2. Der Vorstandsvorsteher hat die Ausschussmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu informieren.

3. Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu schließen.

III. Abschnitt: Haushalt - Beiträge.

§ 22

(Zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

1. Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 30. November eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.
3. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

(Zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 24

(Zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Eigentümer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

Die Beiträge verteilen sich mit folgenden Abweichungen auf die Mitglieder im Verhältnis der Größe ihrer Gebiete, und zwar nach dem Grundsatz Hektar = Hektar.

2. Alle Grundflächen, die über einer Höhe von 2,50 m NN liegen, werden für den Hochwasserschutz nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Flächen, deren Bewirtschaftung bei einer Überflutung des niedriger gelegenen Geländes gleichfalls gefährdet sein würden (z.B. Geestinseln).

3. Der nichtlandwirtschaftliche Grundbesitz wird zu Hochwasserschutzmaßnahmen herangezogen mit der Maßgabe, dass einem ha landwirtschaftlicher Grundfläche 5.000,00 € (bzw. 10.000,00 DM) des Einheitswertes gleichgestellt werden, bei einem Mindestbeitrag von 3 BE bei bebauten und 1,5 BE bei unbebauten Flächen. Soweit von dieser Regelung jedoch Grundstücke betroffen werden, für die ein Einheitswert nicht ermittelt werden konnte (öffentliche Gebäude usw.), ist für den Einheitswert der Grundstücke der Zeitwert von 1936 oder ein späterer Zeitwert einzusetzen. Bei landwirtschaftlichen Gebäudegrundstücken, die ihre landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Sielverbandsgebietes haben, wird der anteilige Einheitswert der Hof- und Gebäudegrundstücke zugrundegelegt mit der Maßgabe, dass einem ha landwirtschaftlicher Fläche 5.000,00 € (bzw. 10.000,00 DM) des ermittelten anteiligen Einheitswertes gleichgestellt werden.

Straßen und Wege sind nach der Flächengröße beitragspflichtig (ha = ha).

4. Beiträge für die Dränierung und für die Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand sowie Beiträge für Naturschutz- und Biotopmaßnahmen sind in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für die einzelnen Grundstücke zu entrichten. Sie sollen von den jeweiligen Vorteilhabenden entrichtet werden.

5. Die Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 5 und 6 werden im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Mitgliederverzeichnisse der einzelnen Sielverbände, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes.

Die Beiträge werden gehoben von den einzelnen Sielverbänden.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten